

Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 10

Hamm/Lippstadt, den 25. Juni 2018

Seite 50

Nr. 17

Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Hochschule Hamm-Lippstadt vom vom 26.11.2012 in der Fassung vom 18.06.2018

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Hochschule Hamm-Lippstadt die folgende Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Rahmenprüfungsordnung

- (1) Diese Rahmenprüfungsordnung (RPO) gilt für die Masterstudiengänge in der Hochschule Hamm-Lippstadt.
- (2) Die Rahmenprüfungsordnung gilt nicht für die Studiengänge, für die im Modellversuch eigenständige Prüfungsordnungen erlassen werden. In den entsprechenden Prüfungsordnungen ist darauf hinzuweisen.

§ 2 Prüfungsordnungen, Modulbeschreibungen

- (1) Für die einzelnen Studiengänge sind nach Maßgabe dieser Rahmenprüfungsordnung (RPO) Fachprüfungsordnungen (FPO) zu erstellen. Diese regeln gemäß § 64 Abs. 2 HG insbesondere:
 1. das Ziel des Studiums und den Zweck der Prüfungen,
 2. die Regelstudienzeit, den Umfang der erfolgreich zu absolvierenden Module und ggf. die Zeit, bis zu der Prüfungen abzulegen sind,
 3. die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium, die Zulassung zu den Prüfungen sowie zu den in den Studiengang integrierten Auslands- und Praxissemestern sowie zu anderen berufspraktischen Studienphasen,
 4. die Prüfungsanforderungen, insbesondere die Prüfungselemente und ihre Gewichtung,
 5. den nach den bestandenen Prüfungen zu verleihenden Hochschulgrad,
 6. den Studienverlauf anhand eines Studienplans als Anlage.
- (2) Die Modulbeschreibungen (mit Lernergebnissen, Inhalt, Umfang, Lehr- und Lernformen, Einzelheiten zu Form, Art und Umfang der Prüfungen) werden vom Departmentrat erstellt und werden im Modulhandbuch in elektronischer Form dokumentiert. Die Verantwortung über die Vollständigkeit des Lehrangebots und der Modulbeschreibungen liegt bei der Dekanin bzw. dem Dekan gemäß § 27 (1) HG.
- (3) Werden Fachprüfungsordnungen geändert und gelten diese nur für Studierende, die ihr Studium in Zukunft aufnehmen, so beenden bereits eingeschriebene Studierende ihr Studium nach der für sie geltenden Fachprüfungsordnung, es sei denn, die neue Fachprüfungsordnung eröffnet den Wechsel und die Studierenden beantragen die Anwendung der neuen Fachprüfungsordnung. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Nach Ablauf der eineinhalbfachen Regelstudienzeit eines jeden Studiengangs seit Inkrafttreten der geänderten Fachprüfungsordnung wechseln die bereits eingeschriebenen Studierenden zur aktuellsten Fachprüfungsordnung ihres Studiengangs. Ihr Anspruch auf Beendigung des Studiums nach der ursprünglich für sie geltenden Ordnung erlischt.

§ 3 Module

- (1) Studiengänge bestehen aus Modulen. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete, in sich abgeschlossene und mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare eigenständige Qualifikationseinheiten, die in der Regel mehrere Stoffgebiete zusammenfassen.

Sie können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Ein Modul besteht im Bereich von Präsenzveranstaltungen an der Hochschule in der Regel aus mehreren Teilen (z. B. Vorlesung, Übung und Projekt). Im Bereich der beruflichen Praxis absolvierbare Module beinhalten üblicherweise praxisnahe Aufgabenstellungen, die innerhalb oder außerhalb der Hochschule durchgeführt werden können. Ein Modul und alle seine Bestandteile sollen in einem Semester stattfinden. Ausnahmen hiervon sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Module werden mit dem Bestehen einer Modulprüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage Noten und Leistungspunkte vergeben werden.

- (2) Ein Modul kann aus Submodulen bestehen. Submodule sind thematisch und zeitlich abgerundete, in sich abgeschlossene und abgrenzbare Untereinheiten eines Moduls und als solche im Modulhandbuch auszuweisen.
- (3) Die Hochschule Hamm-Lippstadt erstellt auf der Grundlage der jeweiligen Fachprüfungsordnung ein Modulhandbuch, welches Auskunft gibt über Bestandteile, Umfang, Inhalt, Ziele und ggf. Submodule aller Module und über die notwendigen Vorkenntnisse. Das Modulhandbuch enthält weiterhin einen Studienplan für den Studiengang. Das Modulhandbuch wird vor Beginn eines akademischen Jahres vom Departmentrat verabschiedet. Es ist unmittelbar nach seiner Verabschiedung zu veröffentlichen und gilt als verbindlich für ein Jahr (September bis August).

§ 4 Prüfungen

- (1) Ein Modul schließt mit einer Prüfung ab. Eine Modulprüfung bzw. eine Submodulprüfung kann aus einer einzelnen Abschlussprüfung oder aus mehreren Modulteilprüfungen im Prüfungszeitraum des Semesters gemäß § 10 Absatz 3 oder aus mehreren Modulteilprüfungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten während des Semesters bestehen.
- (2) Die Modulprüfung findet grundsätzlich im gleichen Semester wie das Modul statt. In jedem Fall müssen die Modulteilprüfungen als Einzelleistungen bewertbar sein. Das jeweilige Modulhandbuch regelt die Prüfungsformen und -modalitäten aller Modulabschluss- und Modulteilprüfungen sowie die Gewichtung der Modulteilprüfungen bei der Bildung der Modulnote.

Die Gewichtung der Submodule innerhalb eines Moduls wird in der jeweiligen Fachprüfungsordnung festgelegt.
- (3) Die Masterprüfung besteht aus den für den jeweiligen Studiengang erforderlichen Modulprüfungen und aus der Masterarbeit.
- (4) Gegenstand der Modulprüfungen sind die den Modulen zugeordneten Stoffgebiete.
- (5) Die Bewertung eines Moduls ist den Studierenden spätestens sechs Wochen nach Ablauf des Prüfungszeitraums gemäß § 10 Absatz 3 mitzuteilen. Die Bewertung eines Moduls, deren letzte Modulteilprüfung oder Abschlussprüfung außerhalb des Prüfungszeitraums stattfindet, ist spätestens sechs Wochen nach der letzten Prüfung mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt durch Bekanntgabe im elektronischen Campus-Management-System unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 5 Prüfungsformen

- (1) Als Prüfungsleistungen werden unterschieden:
- a) Klausuren
Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt zwischen einer und vier Zeitstunden.
Klausuren nach Absatz 1 a) und b) können schriftlich oder an einem elektronischen Eingabegerät durchgeführt werden. Eine elektronische Prüfung ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Auswertung computergestützt erfolgt.
- b) Klausuren nach dem Antwort-Wahl-Verfahren
Klausuren können ganz oder zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Von der Prüferin oder von dem Prüfer ist vor dem Prüfungstermin festzulegen, welche Antworten zutreffend sind und welche Modalitäten bei der Punktvergabe gelten. Enthält die Klausur zu einem nicht nur geringen Teil Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, sind außerdem die Gewichte der einzelnen Teile festzulegen. Die Korrektur kann mit Hilfe eines optischen Markierungslesers erfolgen. Im Übrigen gilt a) entsprechend. Im Übrigen gilt Absatz 1a) entsprechend.
- c) Mündliche Prüfungsleistungen
Sie werden vor einem bzw. einer oder mehreren Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden (§ 12) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Bei einer Prüfung durch mehrere Prüfende wird jede Kandidatin und jeder Kandidat fachbezogen in gleichen Zeitabschnitten grundsätzlich nur von einer bzw. einem Prüfenden pro Zeitabschnitt geprüft.
Vor der Festsetzung der Note gemäß § 16 sind die anderen Prüfenden und/ oder die bzw. der Beisitzende zu hören. Mündliche Prüfungen dauern je Kandidatin und Kandidat mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Ihre Dauer soll sich am zugrunde liegenden studentischen Arbeitsaufwand orientieren. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat bzw. der Prüfer widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- d) Hausarbeiten
Eine Hausarbeit ist die eigenständige Bearbeitung eines vorgegebenen Themas oder Problems. Hierzu zählen insbesondere die Informations- und Materialrecherche, die Strukturierung der Inhalte, das Anfertigen einer Gliederung und die Ausarbeitung eines schriftlichen Manuskripts gemäß der bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Form.
- e) Sonstige Prüfungsformen
Eine Prüfungsleistung kann anstatt aus einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Hausarbeit auch aus einer Übung, Projektbearbeitung, einer Präsentation, oder aus einer Kombination der genannten Prüfungsformen bestehen. In der Übung, Projektbearbeitung und Präsentation soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er im jeweiligen Prüfungsfach die Zusammenhänge erkennt und hierzu Aufgabenstellungen eigenständig und unter Einhaltung von Fristen bearbeiten kann. Weitere Prüfungsformen können durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden.
- (2) Für die Prüfungen und deren Wiederholung können unterschiedliche Formen vorgesehen werden.
- (3) Die Prüfungsformen unter § 5 (1), mit Ausnahme der Prüfungsformen „Klausuren“, „Klausuren nach dem Antwort-Wahl-Verfahren“ und „mündliche Prüfungsleistungen“, können jeweils auch in Form einer Grup-

penarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen, Arbeitsabschnitte oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und den Anforderungen der Prüfungsform genügt.

- (4) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür zu sorgen, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten innerhalb des Prüfungszeitraums Gelegenheit geboten wird, so weit wie möglich gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 6 Meldung zu Modulen und Prüfungen

- (1) Zur Teilnahme an einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul bzw. dessen Wiederholung ist eine aktive Meldung durch die Studierenden erforderlich. Die Meldung zum Modul ist gleichzeitig die Meldung zu der entsprechenden Modulprüfung. Die Meldung zu einer Wiederholungsprüfung kann unabhängig davon erfolgen, ob die Kandidatin oder der Kandidat am regulären Prüfungstermin teilgenommen hat oder nicht.
- (2) Die Meldungen zu einer Modulprüfung, sowohl zu einer erstmaligen Prüfung als auch zu einer Wiederholungsprüfung erfolgen grundsätzlich in festgesetzten Zeiträumen, und zwar zum Sommersemester und zum Wintersemester jeweils innerhalb von zwei Wochen vor und zwei Wochen nach offiziellem Vorlesungsbeginn. Hinsichtlich der Anmeldung zum Praxis- und Auslandssemester gelten die Regelungen zur Praktikumsordnung.
- (3) Die Rechte beurlaubter Studierender sind in § 48 Absatz 5 HG geregelt.
- (4) Jeweils bis spätestens eine Woche vor Beginn des Prüfungszeitraums gemäß § 10 Absatz 3 kann die Meldung zu einem Modul oder einem Submodul ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden.

§ 7 Leistungspunkte

- (1) Für die Gewichtung, Zählung und Anrechnung von Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte gemäß des European Credit Transfer System (ECTS) verwendet.
Ein Leistungspunkt (LP) nach Maßgabe dieser Rahmenprüfungsordnung entspricht einem Punkt im Sinne des ECTS. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsvolumen von durchschnittlich 30 Zeitstunden.
Leistungspunkte werden vergeben, sobald eine Modulprüfung bzw. die Masterarbeit mit ausreichend (4,0) oder besser bewertet wurde.
- (2) In jedem Modul hat die bzw. der Modulverantwortliche dafür Sorge zu tragen, dass mit einer Arbeitsbelastung von durchschnittlich 30 Zeitstunden pro Leistungspunkt das Modul mit der ihm zugeordneten Modulprüfung erfolgreich absolviert werden kann. Die Arbeitsbelastung im Vollzeitstudium sollte pro Semester in der Vorlesungs- und vorlesungsfreien Zeit maximal 900 Stunden bei einer durchschnittlichen Wochenarbeitsbelastung von maximal 39 Stunden betragen.
- (3) Für jede zur Masterprüfung zugelassene Kandidatin bzw. für jeden zur Masterprüfung zugelassenen Kandidaten wird ein Leistungspunktekonto im Campus Office geführt. Nach Abschluss der Korrekturen aller Prüfungsleistungen in einem Modul wird Auskunft über den Stand der erbrachten Leistungen erteilt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann jederzeit in den elektronischen Leistungsnachweis Einblick nehmen.

§ 8 Anerkennung und Beschränkungen von Leistungspunkten

- (1) Ist ein Modul erfolgreich abgeschlossen und mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet, werden für dieses Modul Leistungspunkte gutgeschrieben. Für Modulteilprüfungen werden keine Leistungspunkte gutgeschrieben.
- (2) Aus Modulprüfungen können Leistungspunkte nur erworben werden, wenn das Modul gemäß Studienplan Bestandteil des entsprechenden Masterstudiengangs ist.
- (3) Sobald die maximale Anzahl an Leistungspunkten im Rahmen der jeweiligen Masterprüfung erreicht ist, können keine weiteren Leistungspunkte aus den gemäß Studienplan zu absolvierenden Modulen erworben werden.

§ 9 Wiederholungsmöglichkeiten

- (1) Wird eine Modulprüfung mit schlechter als ausreichend (4,0) bewertet, so kann
 - a) das gleiche Modul mit der dazugehörigen Modulprüfung zweimal wiederholt werden. Um zu einer nicht bestandenen Modulprüfung zum wiederholten Mal anzutreten, ist eine erneute Meldung zu dem Modul erforderlich, so ist das Modul endgültig nicht bestanden und kann nicht mehr wiederholt werden.
 - b) die Kandidatin oder der Kandidat im Rahmen der gegebenen Wahlmöglichkeiten (Wahlpflichtmodule) ein alternatives Modul belegen. Diese Möglichkeit wird nur für den Fall eingeräumt, dass noch kein endgültiges Nichtbestehen eines Moduls gemäß a) vorliegt.
- (2) Die Wiederholung oder Nachbesserung einer bestandenen Modul- bzw. Submodulprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Wird eine Modul- bzw. eine Submodulprüfung mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet, können einzelne Modulteilprüfungen weder wiederholt noch nachgebessert werden. Wird eine Modulteilprüfung in diesem Fall mit schlechter als ausreichend (4,0) bewertet, findet eine Kompensation durch die gewichtete Einbeziehung aller Einzelnoten in dem Modul bzw. dem Submodul bei der Bildung der Modulnote/ Submodulnote statt. Wird eine Modulprüfung mit schlechter als ausreichend (4,0) bewertet, werden bestandene Submodulprüfungen im Sinne des § 3 Absatz 2 bei der Wiederholungsprüfung angerechnet, sofern eine Anrechnung nach Art und Zusammensetzung der Wiederholungsprüfung möglich ist. § 5 Absatz 3 bleibt hiervon unberührt.
- (4) Ist die Teilnahme an einer Modul- bzw. Modulteilprüfung wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht möglich, dann kann
 - a. die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag beim Campus Office von dem Modul zurücktreten. Die Anmeldung zu dem Modul gilt dann als nicht vorgenommen. Hinsichtlich bereits absolvierter Modulteilprüfungen gilt § 9 Absatz 3 entsprechend.
 - b. der Prüfungsausschuss in Absprache mit der bzw. dem verantwortlichen Lehrenden im Einzelfall die Möglichkeit organisieren, das Modul abzuschließen. Diese Möglichkeit soll insbesondere dann organisiert werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bereits die Hälfte oder mehr der in dem Modul geforderten Leistungen erbracht hat. Die Gewichte der Modulteilprüfungen sind dabei zu beachten.

Andernfalls wird diese Modul- bzw. Modulteilprüfung mit der Note ungenügend (6,0) bewertet und die Modulteilprüfung geht mit dieser Note in die Berechnung der Modulabschlussnote ein.

§ 10 Prüfungstermine

- (1) Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt. Eine Modulprüfung mit allen ihr zugeordneten Teilprüfungen wird in dem Semester angeboten, in dem das Modul stattfindet. Wird das Modul in dem darauffolgenden Semester nicht erneut angeboten, wird im regulären Prüfungszeitraum gemäß Absatz 3 eine Wiederholungsprüfung angeboten. Die Meldung zu dieser Wiederholungsprüfung kann unabhängig davon erfolgen, ob die Kandidatin oder der Kandidat an der regulären Modulprüfung teilgenommen hat oder nicht. Wird das Modul in dem darauffolgenden Semester erneut angeboten, so gilt die dann stattfindende reguläre Modulprüfung als Wiederholungsprüfung.
- (2) Wird ein Modul oder ein Submodul als Praktikum oder Seminar abgehalten, finden Wiederholungsprüfungen nur in dem Semester statt, in welchem das Praktikum bzw. das Seminar auch angeboten wird.
- (3) Die letzten drei Wochen der Vorlesungszeit eines Semesters gelten als Prüfungszeitraum des Semesters. Insbesondere die Modulabschlussprüfungen sollen in diesem Zeitraum stattfinden.
- (4) Weist der bzw. die Studierende nach, dass die Wiederholungsprüfung die letzte Prüfung vor Abschluss des Studiums ist, so ist ihr/ihm auf ihr/sein Verlangen hin Gelegenheit zu geben, innerhalb von acht Wochen die Wiederholungsprüfung zu absolvieren.

§ 11 Prüfungsausschuss

- (1) Der Senat bildet einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für alle Master- und Bachelorstudiengänge. Der Prüfungsausschuss ist zuständig für
 - a. die Organisation der Prüfungen und die Überwachung ihrer Durchführung,
 - b. die Einhaltung dieser Prüfungsordnung und für die Beachtung der für die Durchführung der Prüfungen beschlossenen Verfahrensregelungen,
 - c. Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,
 - d. die Abfassung eines jährlichen Berichts an den Senat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,
 - e. die weiteren durch diese Ordnung dem Prüfungsausschuss ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Darüber hinaus gibt der Prüfungsausschuss Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Noten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle an den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Senat. Die bzw. der Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss über die von ihm allein getroffenen Entscheidungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss besteht aus einer/einem Vorsitzenden, einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden und neun weiteren Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und fünf weiterer Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer, zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden nach Gruppen getrennt vom Senat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der

Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt vier Jahre, die Amtszeit der Studierenden zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. In dem Prüfungsausschuss sollen die Departments gleich stark vertreten sein.

Der Prüfungsausschuss wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer pro Standort eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer, die bzw. der Aufgaben der/des Vorsitzenden nach Weisung übernimmt. Einzelheiten zum Aufgabenbereich und zur Wahl werden in der Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses geregelt.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einer weiteren Hochschullehrerin oder einem weiteren Hochschullehrer mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit; diese Einschränkung berührt nicht das Recht auf Mitberatung.
An den Sitzungen des Prüfungsausschusses nimmt ein Mitglied des Campus Office mit beratender Funktion teil.
- (6) Der Prüfungsausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens vier Mitglieder dieses verlangen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

§ 12 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfenden und zu Beisitzenden dürfen nur bestellt werden, die den gleichen oder einen verwandten Studiengang an einer Hochschule erfolgreich abgeschlossen haben oder über einen vergleichbaren Abschluss verfügen gemäß § 65 HG.
Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen auch externe Personen zu Zweitprüfern bei einer Masterarbeit bestellen, sofern diese externen Personen den betreffenden oder einen verwandten Studiengang an einer Hochschule erfolgreich abgeschlossen haben oder über einen vergleichbaren Abschluss verfügen, in der beruflichen Praxis erfahren sind und sofern die Bestellung zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich und sachgerecht ist.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel vier, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung erfolgt über das elektronische

Campus Management System der Hochschule und/oder durch Aushang.

§ 13

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, in höhere Fachsemester

Bezüglich der Anerkennung von Prüfungsleistungen wird auf die Anerkennungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Hamm-Lippstadt in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Abgesehen vom Rücktrittsfall gemäß § 9 Absatz 4 gilt eine Prüfungsleistung als mit "ungenügend" (6,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt innerhalb der Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin oder nach Prüfungsbeginn geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber fünf Werktage nach dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist eine ärztliche Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung spätestens vom Tag der Prüfung vorzulegen, das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschungshandlungen, z. B. das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen oder verhält sie oder er sich ordnungswidrig, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "ungenügend" (6,0) bewertet. Die Feststellung der Täuschung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "ungenügend" (6,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 15 Schutzvorschriften

- (1) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Rahmenprüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsurlaub und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der jeweilige Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit gemäß § 18 Absatz 6 kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema.
- (3) Der Prüfungsausschuss regelt den Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und er berücksichtigt Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 48 Absatz 5 Satz 5 HG.

§ 16

Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.
Für die Bewertung mit Noten ist folgende Notenskala zu verwenden:
1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = mangelhaft = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;
6 = ungenügend = eine Leistung, die in keiner Hinsicht den Anforderungen entspricht.
Durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten sehr gut bis ausreichend um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen. Damit ergibt sich folgendes Notenspektrum: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0; 6,0.

Falls eine Modulnote sich als gewichtetes Mittel aus Noten von benoteten Submodulen ergibt, so sind die Gewichtungen dem jeweiligen Modulhandbuch zu entnehmen. Bei der Bildung der Modulnote wird in diesem Fall vom Ergebnis der gewichteten Mittelung jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ist das so gewichtete Mittel der Prüfungsergebnisse mindestens 4,1 und kleiner als 5,6, so ist auf die Note 5,0 zu runden. Ist das gewichtete Mittel der Prüfungsergebnisse mindestens 5,6, so ist auf die Note 6,0 zu runden. Damit ergibt sich in diesem Fall das Notenspektrum 1,0; 1,1; ...; 3,9; 4,0; 5,0; 6,0.

Die Gesamtnote des Masterzeugnisses ergibt sich als gewichtetes Mittel von Masternoten. Bei der Bildung der Gesamtnote wird vom Ergebnis der gewichteten Mittelung jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind im Rahmen der Feststellung des Ergebnisses die folgenden Angaben zu machen: Bestehensgrenzen, erreichte Punktzahl, Prozentsatz der über die Bestehensgrenze hinausgehenden Punktzahl bzw. Vomhundertsatz der von der Bestehensgrenze erreichten Punktzahl.

- (2) Für die gemäß Absatz (1) gebildeten Notenwerte gelten die Notenbezeichnung in Worten:
bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0 bis 5,5 = mangelhaft,
bei einem Durchschnitt über 5,5 = ungenügend.
- (3) Die im Rahmen von Submodulen abgeleisteten praktischen Übungen (Labor, Erlernen technischer Fähigkeiten etc.) können entgegen Absatz 1 und 2 auch mit der Bewertung bestanden bzw. nicht bestanden benotet werden. Voraussetzung für die Möglichkeit dieser Bewertung ist die Zugehörigkeit zu einem Modul, welches weitere, nach Absatz 1 und 2 zu benotende Prüfungsteile enthält.
In diesem Fall, dass ein Submodul mit der Bewertung bestanden bzw. nicht bestanden benotet wird, wird die Prüfungsleistung aus dem Submodul nicht bei der Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt. Das Bestehen der betreffenden Prüfungsteilleistungen ist jedoch Voraussetzung für das Bestehen des Moduls.
- (4) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Noten der Modulprüfungen der erfolgreich abgeschlossenen Module und der Masterarbeit. Die Gewichtung erfolgt durch die den Modulen und der Masterarbeit zugeordneten Leistungspunkte.

§ 17 Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Hochschule Hamm-Lippstadt für den entsprechenden Masterstudiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer zugelassen ist und wer die Voraussetzungen zur Zulassung gemäß der einschlägigen Fachprüfungsordnung erfüllt. Die Zulassung zur Prüfung entfällt mit sofortiger Wirkung, wenn der oder die Studierende gemäß § 6 Abs. 3 c) der Einschreibungsordnung exmatrikuliert wird. Bereits erbrachte, jedoch noch nicht korrigierte Prüfungsleistungen werden nicht mehr bewertet. Die Anmeldung zur Prüfung gilt trotzdem als vorgenommen.
- (2) Mit der Einschreibung zum Studiengang erfolgt die Zulassung zur Masterprüfung und damit zu den Modulprüfungen.
- (3) Bei der Einschreibung ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungen in dem entsprechenden Masterstudiengang oder einem anderen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der die Voraussetzungen der Absätze 1, 2, 3 und 4 kontrollierende Prüfungsausschuss oder gemäß § 12 dessen Vorsitzende oder Vorsitzender.
- (5) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - a. die Kandidatin oder der Kandidat eine in dem jeweiligen Studiengang der Hochschule Hamm-Lippstadt angebotene Prüfung endgültig nicht bestanden hat,

- b. die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung in dem entsprechenden Masterstudiengang oder in einem verwandten Masterstudiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat,
- c. die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einer vergleichbaren Prüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang befindet oder
- d. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Unterlagen unvollständig sind.

§ 18 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist auch komplexere, mitunter sich über unterschiedliche Zusammenhänge erstreckende Problemstellungen ihres oder seines Faches oder ihres oder seines Studiengangs selbständig, umfassend und kritisch nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Durch die Masterarbeit dokumentiert die Kandidatin oder der Kandidat zudem sein Verständnis gegenüber den allgemein gültigen und neuesten Terminologien, Sachverhalten und Besonderheiten seines Fachgebietes. Ebenso demonstriert sie oder er hierdurch ihre oder seine besondere Befähigung zur Entwicklung eigener Ideen in Bezug auf ihr oder sein Fachgebiet genauso wie zur Bearbeitung auch fachübergreifender Problemstellungen, zur Übertragung vorhandener Wissens auf neue Sachverhalte sowie Weiterentwicklung seines Wissenstandes. Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt.
- (2) Die Masterarbeit besteht aus einem schriftlichen Teil und einem mündlichen Teil.
- (3) Masterarbeiten können von an dem Studiengang beteiligten Prüfenden gemäß § 12 Absatz 1 ausgegeben, betreut und bewertet werden. Soll die schriftliche Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers der Arbeit. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die bzw. der mit der Betreuung beauftragte Prüfende macht eine diesbezügliche Vorgabe. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge, die keinen Anspruch begründen, zu unterbreiten.
- (4) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.
- (5) Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist beim Campus Office aktenkundig zu machen.
- (6) Um die Masterarbeit modulbegleitend anfertigen zu können, beträgt der Bearbeitungszeitraum in allen Masterstudiengängen sechs Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Bearbeitungszeit beginnt dann mit der Vergabe des neuen Themas erneut. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Wochen verlängern,

wenn die oder der nach Absatz 3 zuständige Betreuende dieses befürwortet.

- (7) Der mündliche Teil der Masterarbeit ist im Modulhandbuch geregelt. Das Modulhandbuch gibt insbesondere Auskunft über die konkrete Gestaltung des mündlichen Teils der Masterarbeit. Der mündliche Teil soll innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der sechsmonatigen Bearbeitungszeit abgeschlossen sein.
- (8) Bei der Abgabe der schriftlichen Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Auf § 63 Absatz 5 HG (Täuschungsversuch) wird hingewiesen.
- (9) Die schriftliche Arbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung in demselben oder in einem anderen Studiengang angefertigt worden sein.

§ 19

Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die schriftliche Arbeit ist in dreifacher Ausfertigung beim Campus Office in gebundener Form abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist dort aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 16 Absatz 1 Satz 2 als mit ungenügend (6,0) bewertet.
- (2) Die schriftliche Arbeit ist von der Betreuerin oder dem Betreuer der Arbeit zu begutachten und zu bewerten.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für den mündlichen Teil.
- (4) Beide Teile der Masterarbeit müssen separat bestanden werden. Bei Nichtbestehen des mündlichen Teils kann dieser einmal wiederholt werden. Die Gesamtnote der Masterarbeit ergibt sich aus dem gewichteten Mittel des schriftlichen und des mündlichen Teils. Dabei hat der schriftliche Teil ein Gewicht von 8 und der mündliche Teil ein Gewicht von 2. Die Gesamtnote der Masterarbeit ist der Kandidatin / dem Kandidaten nach Abschluss beider Teile (des schriftlichen und des mündlichen) und spätestens acht Wochen nach Abschluss des letzten Teils der Arbeit mitzuteilen.
- (5) Ist ein Teil der Masterarbeit nicht bestanden und besteht, im Falle des mündlichen Teils, keine weitere Wiederholungsmöglichkeit, so ist die Masterarbeit nicht bestanden. Eine nicht bestandene Masterarbeit kann höchstens einmal wiederholt werden. Die Masterarbeit kann dann nur als Gesamtleistung (schriftlicher und mündlicher Teil) wiederholt werden. Für die Wiederholung kann die Kandidatin oder der Kandidat einen anderen Prüfer vorschlagen. Bei der Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in § 18 Absatz 6 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn von der Rückgabemöglichkeit beim ersten Versuch kein Gebrauch gemacht wurde. Ist ein Teil der Masterarbeit aufgrund von Täuschung (z. B. Vorlage eines Plagiats) nicht bestanden, so besteht keine Wiederholungsmöglichkeit und die Masterarbeit ist endgültig nicht bestanden.

§ 20 Zusatzmodule

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich zusätzlich zu den gemäß Studienplan zu absolvierenden Modulen in Zusatzmodulen Prüfungen unterziehen. Zusatzmodul kann insbesondere jedes nicht gewählte Modul des Studiengangs sein. Für die Prüfungen im Zusatzmodul gelten die entsprechenden Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.

- (2) Die Note vom Zusatzmodul wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 21 Abschluss der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, sobald die Kandidatin oder der Kandidat die in der jeweiligen Fachprüfungsordnung festgelegte Gesamtzahl an Leistungspunkten durch Modulprüfungen im Rahmen des geltenden Studienverlaufsplanes und durch die Masterarbeit erreicht hat.
- (2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
- eine Modulprüfung schlechter als ausreichend (4,0) bewertet worden ist und nicht mehr wiederholt werden kann,
 - die Masterarbeit zum zweiten Mal mit einer Note schlechter als ausreichend (4,0) bewertet wurde oder als bewertet gilt.
- (3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erhalten Studierende auf Antrag eine Bestätigung über die insgesamt erbrachten Prüfungsleistungen.

§ 22 Masterzeugnis und Diploma Supplement

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung bestanden, erhält sie oder er über das Ergebnis ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält eine Aufzählung der Module, aus denen Leistungspunkte erworben wurden. Weiterhin enthält das Zeugnis die entsprechenden Modulnoten und die Gesamtnote der Masterprüfung. In das Zeugnis werden außerdem die Regelstudienzeit und das Thema der Masterarbeit mit deren Note aufgenommen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden in das Zeugnis entsprechende Angaben über etwaige Zusatzmodule und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudien-dauer aufgenommen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Anlage zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Das Diploma Supplement beschreibt den absolvierten Studiengang und die Stellung der Hochschule Hamm-Lippstadt in der deutschen Hochschullandschaft.

§ 23 Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Landeswappen und dem kleinen Dienstsiegel der Hochschule Hamm-Lippstadt versehen.

§ 24 Studienorganisation

Die Hochschule Hamm-Lippstadt verpflichtet sich, einen reibungslosen Studienverlauf zu ermöglichen, so dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dazu stellt die Hochschule eine angemessene Unterstützung ihrer Studierenden bei der Organisation ihres Studiums sicher. Dies kann insbesondere durch eine studiengangsspezifische Studienberatung geschehen.

§ 25 Familienfreundliche Hochschule

Die Hochschule Hamm-Lippstadt verpflichtet sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Eltern minderjähriger Kinder bei der Organisation ihres Studiums und ihrer Prüfungen besonders zu unterstützen. Die Unterstützungspflicht ist auch gegeben bei Studierenden, die die alleinverantwortliche Pflege naher Angehöriger (Verwandte in gerader Linie) übernommen haben. Der Prüfungsausschuss kann, im Einvernehmen mit dem verantwortlichen Lehrenden, im Einzelfall Ausnahmen vom Verlauf eines Moduls und einer Modulprüfung genehmigen. Dies gilt insbesondere für Module und Prüfungen mit hohen Präsenzzeiten in der Hochschule. Das Alter des Kindes bzw. der Krankheitszustand des Verwandten und die jeweilige Betreuungssituation sind dabei zu berücksichtigen. Von der oder dem Studierenden sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

§ 26 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Ergebnis die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Masterprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, so ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 27 Aberkennung des Mastergrades

Der Mastergrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Senat.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag bis spätestens einen Monat nach Bekanntgabe der Ergebnisse der jeweiligen Prüfungen Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme; er oder sie kann diese Aufgabe an die Dekanin bzw. den Dekan gemäß § 27 HG delegieren.

§ 29 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Änderung der Rahmenprüfungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Hamm-Lippstadt in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats am 18.06.2018.

Hamm, den 25.06.2018

gez. Prof. Dr. Klaus Zeppenfeld
Präsident der Hochschule Hamm-Lippstadt